

Merkblatt: Massgebliche bauliche Tierschutzvorschriften bei Umbau und Instandhaltung von Nutztierstallungen

Unterkünfte und Gehege müssen gemäss Art. 10 Abs. 1 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) den Mindestanforderungen der Anhänge 1-3 TSchV entsprechen. Weitere Anforderungen sind in der Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (Nutz- und HaustierV; SR 455.110.1) festgelegt. Die in der TSchV sowie der Nutz- und HaustierV genannten Masse gelten für Stallungen, welche nach dem 1. September 2008 gebaut wurden. Für Stallungen, welche vor diesem Zeitpunkt erstellt wurden und keiner Übergangsfrist unterlagen, gelten die Mindestmasse, welche in der aufgehobenen Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 festgehalten sind. Diese Unterscheidung zwischen "alten" und "neuen" Stallungen bringt es mit sich, dass bei den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern regelmässig Unklarheiten bestehen, wenn es um die Frage der für ihren Bestand relevanten Tierschutzvorschriften geht. Unklar ist häufig, wie bauliche Instandhaltungs- und Umbauarbeiten hier zu Änderungen führen oder zusätzliche Anforderungen mit sich bringen können. Hier gilt was folgt:

Als reine **Instandhaltungsmassnahmen** gelten Massnahmen, die die Nutzung der bestehenden Haltungssysteme in Art und Umfang sicherstellen sollen. Dies ist namentlich dann gegeben, wenn bloss einzelne Elemente der Stalleinrichtung (z.B. Ersatz eines einzelnen Boxenbügels) ersetzt werden sollen. Solche reinen Instandhaltungsmassnahmen zeitigen keine Änderung was die tierschutzrechtlichen Anforderungen angeht. D.h. für Ställe, die vor dem 1. September 2008 gebaut wurden, gelten auch nach solchen Instandhaltungsmassnahmen die Mindestmasse der alten Tierschutzverordnung; für Ställe, die nach dem 1. September 2008 gebaut wurden (unverändert) diejenigen der aktuellen Tierschutzgesetzgebung.

Dies gilt nicht, wenn an vor dem 1. September 2008 gebauten Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen werden, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen. Von solch einer gesteigerten Instandhaltungsmassnahme ist bspw. auch dann auszugehen, wenn mehrere Liegenboxentrennbügel ersetzt werden sollen. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 TSchV genannten aktuellen Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden. Die kantonale Fachstelle kann bei solchen Umbauten auf Gesuch hin prüfen, ob Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligt werden können. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere (Art. 10 Abs. 2 und 3 TSchV). Dies gilt auch für Umbauten, die über die Instandhaltung hinausgehen.

Entsprechend sind Tierhalterinnen und Tierhalter von Gesetzes wegen verpflichtet, bei gesteigerten Instandhaltungsmassnahmen und Umbauten von Stallungen, welche vor

2/2

dem 1. September 2008 gebaut wurden zu prüfen, ob die Masse, welche gemäss der aktuellen Tierschutzgesetzgebung gelten, erfüllt werden können.

Sollte die Prüfung ergeben, dass das Einhalten der aktuell geforderten Masse nur unter unverhältnismässig hohem Aufwand möglich ist, so kann beim zuständigen Veterinäramt ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 10 Abs. 3 der TSchV gestellt werden.

Das Gesuch ist schriftlich und begründet einzureichen. Das entsprechende Gesuchsformular wird auf der Homepage des Veterinäramtes (www.veterinaeramt.tg.ch) zur Verfügung gestellt. Im Gesuch sind die vorgesehenen Umbaumassnahmen genau zu beschreiben (Beilage von Zeichnungen/Stallplänen mit sämtlichen Abmessungen) und die Einzelmasse, welche nicht eingehalten werden können, sind zu benennen. Das Gesuch wird durch das Veterinäramt geprüft und es wird entschieden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung erfüllt sind und diese erteilt werden kann.

Die Beurteilung, ob es sich bei der geplanten baulichen Anpassung um eine reine Instandhaltungsmassnahme oder doch einen Umbau handelt, ist nicht immer ganz einfach und stellt oft eine Einzelfallbeurteilung dar. Tierhalterinnen und Tierhalter, können sich zur Klärung dieser Frage im Sinne einer Vorabklärung daher gerne auch vorgängig zur geplanten Bauanpassung beim Veterinäramt melden und um eine entsprechende Einschätzung bitten.

Bei Fragen zu diesem Thema, können Sie sich gerne direkt an uns wenden:

Veterinäramt des Kantons Thurgau
Zürcherstrasse 285
8510 Frauenfeld
+41 (0)58 345 57 30
veterinaeramt@tg.ch